

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG (SWF) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.4 Der Netzanschluss wird von Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.
- 1.5 Die technischen Anforderungen von Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG an den Netzanschluss sowie an den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der Stadtwerke Freudenstadt GmbH & Co. KG festgelegt. Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen ist im Internet unter [\[https://www.stadtwerke-freudenstadt.de/de/Netze/Strom/Netzanschluss\]](https://www.stadtwerke-freudenstadt.de/de/Netze/Strom/Netzanschluss) veröffentlicht

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. In der Netzebene Niederspannung wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. In der Netzebene Mittelspannung, wird dies bereits ab 1 kW Anschlussleistung in Rechnung gestellt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Ein BKZ in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt gemäß § 11 NAV als angemessen. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmendem Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung. Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt (Anlage 2) ausgewiesen.

- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der SWF die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWF weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Netzanschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage für einen Standard Netzanschluss (z. B. nach Art und Querschnitt) bis 63 A (39 kW) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.

- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.
- 5. Provisorische Anschlüsse**
- 5.1 Die Herstellung von provisorischen Anschlüssen (z.B. für Baustrom) ist frühzeitig, im Normalfall 6 Werktage vor der gewünschten Inbetriebnahme zu beantragen.
- 5.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt die SWF. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Messeinrichtungen.
- 6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV**
- 6.1 Die SWF verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die SWF nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der SWF vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.
- 7. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten**
- Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 8. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV**
- 8.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der SWF unter Verwendung eines von dieser zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 8.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch die SWF werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 8.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt.
- 8.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 9. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV**
- 9.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer der SWF zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der SWF von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 9.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die SWF für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 10. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**
- Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind der SWF pauschaliert gemäß Preisblatt zu erstatten.
- 11. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV**
- 11.1 Die technischen Anforderungen der SWF an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SWF als Anlage 5 und im Internet unter [<https://www.stadtwerke-freudenstadt.de/de/Netze/Strom/Netzanschluss>] ersichtlich.
- 11.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch die SWF abhängig gemacht wird.
- 11.3 Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.
- 12. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV**
- 12.1 Rechnungen der SWF werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- Bei Zahlungsverzug kann die SWF, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 12.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die SWF kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWF.
- 13. Beendigung der Rechtsverhältnisse**
- 13.1 Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Anschrift der Entnahmestelle, Kundennummer
- 14. Inkrafttreten**
- 14.1 Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.09.2020 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2010.